



**Friedrich Franz von Gottes Gnaden**

Großherzog von Mecklenburg Fürst zu Werden Schwerin und  
 Mecklenburg, auf General zu Kismannow der Landt Korfalk  
 und Wernigow Herrschafft:

Ich erlaube und bekenne ferner für Euch und Euer  
 Frau Dorothea von Kismannow Herrschafft von Mecklenburg  
 gegen Eueren: das wir Euch unerschuldet findigen  
 Antw., gewissem Euerem Landt von Kisten auf Kisten  
 Dorff mit dem Gutsbesitzer Gust Christian Wulff über die  
 Güter **N<sup>o</sup> II.** derhalb, auf vorgängiger commissarischer Euer-  
 Annahme unwillig abgekauft worden, de dato Kisten Dorff  
 den 24. Jun April 1832. now wollen wir Euch unerschuldet  
 Abschrift bei dem Gutsbesitzer Gust Christian Wulff  
 Eueren Gütern und Eueren Landt unerschuldet  
 und bestätigend sein.

Wenn Euch solches ferner dinst missandlich und un-  
 befriedigend, so wird die Landtscommissar so fern obachtlich  
 Markt und Gütern mit Euch von Kisten und Gutsbesitzern  
 gegenseitig soll, Euer und me.

Ich erlaube Euch und ferner Euerem Kisten  
 von Euerem Landtscommissar Gust und obachtlich  
 auf

auf allem an dem Ort Griesen und Gmünd und Gmünd  
 nicht unbedenklich und sonst nicht zu dem von diesem  
 unmittelbaren Hofen unbedenklich. Unbedenklich nicht  
 diesem Gmünd und Gmünd. Gegeben auf  
 diesem Ort Gmünd am 30.ten Mai 1832.  
 Friedrich Franz

7



F. Brandenstein

Landesherrliche Bestätigung

des  
 von dem Landesherrn von Sachsen auf Kildendorff  
 über die dortigen Lehen und Gmünd  
 Erbprinz Louis von S.



Erbschaft = Erbvertrag

für den Erbvertrager Guot Christian Wulff  
über die Hufe No II. zu Wittendorf.

Von Landrath von Oertzen und Wittendorf  
ist mit der vorliegen Erbvertrage soll es  
zwischen beiden Seiten bestandenen Zeitvertr. Her-  
schäftes ein erbvertragsmäßiges vereinbart und  
namentlich über die Hufe No II. mit dem Hufe-  
wirthe Guot Christian Wulff der gegenwärtigen  
Erbschaft = Erbvertrag abgehandelt, den erweisen.

S. 1.

Gegenstand  
der Erbvertragsung

Der Landrath von Oertzen und Wittendorf als  
Gutsherr und Erbvertrager überläßt für sich  
und alle nachfolgenden Erben dieses Guts  
von Johannis 1831. an und seine Erben an  
den Erben G. C. Wulff und seine Erben zum  
erbvertragsmäßigen Eigentum ein nach der Sachse/igen  
und Preuss. des Gutsherrn zweimal abgehand-  
elten und in einem Exemplare bei der Großher-  
zoglichen Landr. Regierung in dem andern  
bei



eingezahlte Anzahl. Falls als richtig angen-  
nommen.

§ 2.

Angebot des Gefölts Der Angeboter des für die Ewigkeit vorbehaltenen  
Gefölts, wird dem zur Ewigkeit bezahlten  
Kläger so wie in der Act bewerkstelligt, daß  
der Verordnungsbeamte sämtliche Ew. Materialien,  
an bereiteten Holz, an Zingelbäumen, Kalk,  
Salzsteinen und Lehm zu einem Hofe, zu  
einem Ofen, zu einem Kalk-Gebäude, zu  
einem Linnen, und zu einem mit dem Hof-  
bau gemeinschaftlich zu bauenden Erdofen  
unentgeltlich an den Geföltsbeamten zu haben  
läßt, dieser aber sämtliche mit der Ew.  
Einführung verbundenen Kosten über-  
nimmt, zur Erhaltung der Gebäude das nö-  
thige Material liefert und alle Steuern und  
Grundrenten leistet.

Es soll der Angeboter des Geföltes dahin  
eingekündet werden, daß die Einlösung des  
Hofes bis zum Herbst 1831, der Angeboter

der

bei dem jährlichen Dreyß. Dreyßigen auch zu  
 bewerkstelligten Flanzung mit No. II. beyrichtete  
 jagarische Güter mit dem, dergleichen auf dem  
 nach dergleichen Lande, auch dergleichen  
 von dergleichen. Tabelle zusammen zu  
 geben:

zum Garten	-	-	100.	□ Ruffen
zum Hofe	-	-	199.	"
zum Acker	-	-	5000.	"
zum Weiden	-	-	1367.	"
zum Holzung	-	-	741 $\frac{7}{11}$ .	"
an privaten Uebungszeiten	-	-	457.	"
an Uebungszeiten in Sommer	-	-	104 $\frac{7}{11}$ .	"

Alles dies können die Erbgründer mit einer neuen  
 Summa 8020  $\frac{7}{11}$  □ Ruffen  
 folgen im Besitz, nach dieser Maß, das wie  
 einer Eubrecht ad verfahren, und die Lande  
 Gafelze, Gafelkuppen und Gafel dritter Gafelze  
 ad gehalten, bewahren.

Der Vatergründer garantiert seinen Erbgründer  
 und die die Lande zum Zweck der Vatergründer  
 gründer man verfahren werden, so wird der  
 auch



eingezahlte Anzahl. Falls als richtig angen-  
nommen.

§ 2.

Angebot des Gefölts Der Angebau des für die Ehre unvorstelligen  
Gefölts, wird dem zur Ehre alle bezahlten  
Plätze wird in der Art bewerkstelligt, daß  
der Hauptgärtner sämtliche Län. Materialien,  
an beizubehalten Holz, an Zierpflanzen, Ball,  
Feldpflanzen und Laub zu einem Hofgarten,  
zu einem Ofen, zu einem Ball-Gebäude, zu  
einem Linnen, und zu einem mit dem Hof-  
bau gemeinschaftlich zu bewerkstellenden Erdwerken  
unentgeltlich an den Gärtner was gehalten  
wird, dieser aber sämtliche mit der Län-  
durchführung verbundenen Kosten über-  
nimmt, zur Erdung der Gebäude das nö-  
thige Material liefert und alle Arbeiten und  
Handdienste leistet.

Es soll der Angebau des Gefölts dahin  
eingeleitet werden, daß die Erdung des  
Hofgartens bis zum Herbst 1831, der Angebau

der

der Pfänne und des Kalles aber bis zum  
Eintritt der Güter 1832. vollendet sind.

Vermuthlich nachgehende Gebäude werden  
wollen in demselben Eigenthum des Erbprinzen  
stehen, der als solcher die vorstehenden Bau-  
Kapitalien und Nacharbeiten, gleichsam  
eine Entschädigung von Seiten der Güterbesitzer  
stark wohl eignen Reason zu übernehmen ver-  
bunden ist.

Zur Beförderung gegen Erantstücken hat er  
die Gebäud. Gebäude zum ausschließlichen  
Preis in der ritterschaftlichen Erant-East  
versteigert zu haben und ist ihm so  
wenig als dem künftigen Erbprinzen  
der Rücksicht und dieser Paraphrasen  
gestellt.

### S. 3.

#### Exposition

Die ständliche Abweisung der Erbprinzen  
durch Landesgesetzgebung und Landung von  
Herbst 1830. an dem Erbprinzen Prinzen  
ist, wird nach nachfolgender Allerhöchster

Confirmation dieses Entwurfs, so fort gesetzet  
sein. Nach Vollendung des Aufbaues bis zum  
Ende 1832. ist der Gebäuder verbunden, das  
Gesicht zu bejahen, und bis dahin erfüllt er  
Wohnung in seinem bisherigen Gesichte.

S. 4.

Landung der  
Landereien

Gebäuden können den Arbeit nach ihrer jeweiligen  
Anzahl der Disposition Landung, muß  
dabei eine gewisse Maßzahl  
bestimmen, welche einen bestimmten Maß. Ein  
sich selbst, und nicht nur, dass der Ding  
von der Höhe nicht verändert.

Die Flächen, so lange sie nicht mit Holz  
bestanden sind, muß Gebäuden bald abge-  
liefert werden und abzurufen, für welche Ar-  
beit ihm das. Nachfolgend als Herstellung zu  
bestimmen ist; die Arbeit zur Arbeit be-  
stimmten Flächenarbeiten wie der Landung  
von Orten nach seiner Kosten abzurufen  
soll.

Alle



Alle in der Hühle und in der Miesen.  
 Riesel anstehenden Hühle-Abzugsgräben,  
 die Mieselröhre und die, die Ergrüß-Län-  
 derian bey dem alten Faldtschick-Gräben von  
 dem zum ersten Male von Guldfermygast  
 gezogen sind, in der Folge aber nicht  
 Ergrüßten die Gräben, namentlich auf die  
 durch seine Miesel gesunden Abzugsgräben  
 mit dem Türgendörfer Versuch, so wie die  
 Mieselröhre und insbesondere die Fische-  
 gräben gemeinschaftlich mit dem Faldtsch-  
 ick, steht auf seine Kosten anzusehen  
 erhalten und aller Orten die gehörige Vor-  
 sorge zu treffen.

Ergrüßten hat mit den übrigen Ergrüßten  
 gemeinschaftlichen Anteil an der gemein-  
 samen Last- und Mangel-Grunder, ihm ist  
 nicht, wenn er in der eignen Hühle davon  
 zahlen sollte, die Mitbestimmung des in

in

siebenten Hügel am Wege und in der nächsten  
Hügel oberhalb des Weges belagerten unversehens  
zwischen Velle zum Tarnen sind nicht, je-  
doch nicht der Fortsetzung, was nicht.

S. 5.

Hölzner.

Zur Holzzeit ist von der Holzbestimmung,  
zum Teil mit Holzern Holz bestanden, zum  
Teil in Elöf-liegenden Fläche dem Holzzeit  
gleich wie den Holzern Holzern, ein An-  
teil von 7417. R. beilagt. Einmalen  
und zunächst sind 20 Fuder Holz der Holzzeit  
einigen Holzzeit mit den Holzern Holzern  
in Verbindung, in der Art zu beilagen, daß  
der gegenwärtige Bestand in 20 Jahren  
abgeschritten wird. und die Elöf-Fläche abbe-  
legt beilagt. und zugapflant werden.  
Nach <sup>Abtrieb und unregelmäßigen</sup> Abtrieb und  
Anbau der Holz zu beilagen und zu be-  
glaubenden Flächen soll die gleichmäßige

Ab.

Abtheilung von Holz Handel, Jahr zu 7417  
R. Stellen, und jedem der Holzhandel,  
sowie nicht die Abgrenzung der Holz  
eine andere Abgrenzung möglich ist,  
eine solche Abgrenzung nach dem Lande zugetheilt  
werden, wodurch sich eine genaue statistische  
Ermittlung ergibt.

Abgrenzung in den Holz-Revieren  
ist dem Holzhandel wurde jetzt noch künst-  
lich hergestellt.

Der Güterbesitzer stellt für immer  
eine, die Confignation der Holzung bezüg-  
liche Abgrenzung und die Holzung sonst  
wirtschaftliche Abgrenzung zu, welche  
nicht zu kommen, der Holzhandel verbunden  
ist.

S. 6.

Erklärung der Abgrenzung. Einmal aber erfüllt der Holzhandel  
von der Güterbesitzer zur Abgrenzung  
alle

alljährlich 3000. Von dem Meist. Torf von dem  
jährt zu Kiltendorf übrigen Grüns, oder  
nach Einigkeit der Güterbesitzer von dem  
gegen Erhaltung des Meist. der Carrikaloff  
zur eigenen Anleihe mit der Feldmark  
Kiltendorf. Erbschaft ist vorzüglich zur  
Erhaltung des Meist, von welchem  
er den Torf erfüllt, alljährlich zwei  
Tage einen Arbeiter zu stellen.

Erbschaften muss er sich nicht erhalten  
lassen, dass ihm von der Güterbesitzer  
steht der jährlichen Torf: Abgabe von dem  
selben ansehnlichen Torfverpflichtung zur  
gemeinen Erhaltung anzureichen, oder  
steht der Torf. Dagegen ein Anzeigebuch  
von zwei Linien Breite a 6 Linien  
lang, 6 Linien breit und 4 Linien lang,  
gegen Erhaltung des Pflanzens zur  
eigenen Anleihe vorbehalten, oder nicht  
ein

im augenmerklichen Holz: Kasser abgeben  
wird.

S. 7.

Expriertigung:  
Material

Die Expriertigung: Material erfüllt die  
Forderungen zur ersten Expriertigung einer Ex-  
pung im Holz und Gärten die nöthigen Ein-  
gaben sieben Pfunde und zum: Verwünsche und  
das Expriertigung zum Holz: auch zur er-  
sten Expriertigung einer Weidenkoppel 100.  
Und sechs und 4 Pfund sieben Pfunde  
inwendig für eigene Aufhänge angewen-  
den. In der Folge muß Holzstücke die  
und seine sonstigen Expriertigungen sel-  
bster Güte der Gütegesellschaft auch  
eigene Kosten unterhalten und den Ex-  
pung dazu und eigener Holz: und Weiden  
gibt anzuwenden.

Expriertigung:

Es ist so vorzuziehen von der Gütegesellschaft  
zur ersten Expriertigung der in der Ex-  
pung nöthigen Expriertigung der Holz:  
Material

Materialien unvergütlich überlassen, die  
künftige Erhaltung liegt dem Erbkürsten  
oder Erbkürstin der Güterverwaltung ob, die,  
sofern Erbkürsten die Anführung von  
Maurwerken beabsichtigen müßten, die zu  
zu nöthigen Geldsumme von der Güterverw.  
macht vorzubehalten wird.

Abgabensystem. Die Erhaltung und Unterhaltung der  
Rothmannsdorfer Mauer von der Grenze  
der Erbkürstlänndchen bis zur Küsthenfelder  
Grenze, so wie der in diesem Mauer beliege-  
nen Erben, der Erbkürsten mit den zu  
übrigen Erbkürsten gemeinschaftlich zu be-  
schaften. Das Material zur Erbauung  
Kapitalkörner in diesem Mauer wird von der  
Güterverwaltung stets unvergütlich herzuge-  
ben werden, würde die Güterverwaltung  
indessen durch die bisherigen Holzbrücken  
künftig Maurwerken anlegen wollen, so  
müß

muss Lehensleute mit den übrigen Lehensleuten  
gemeinsam den Forderungen zu solchem  
Erkenntnis der Prozedur sich unterziehen.

S. 8.

Karllanden:

Der Lehensleute übernimmt, neben den ihm  
persönlich bestehenden Lasten, alle nach dem  
Lehensrecht mit Zuhilfenahme fallender öffent-  
licher Steuern und Abgaben nach dem be-  
stimmten landesrechtlichen Gebrauche, und unterwirft  
die Karllanden nach dem Maßstabe der  
zu dreizehn verordneten Pflichten gesetz-  
lichen Lehensverhältnisses samt Lehens-  
pflicht. Nach gleichem Verhältnisse verhält  
sich er zu Kriegsdienstleistungen, Einziehung  
Löhnen d. j. m. wie überall zu denselben, nach  
gesetzlicher Überordnung der Güterverpflichtung  
ihm bestehenden Leistungen, und hat er sich  
wegen Prozedur nicht an die landesrecht-  
liche Gesetze zu halten, ohne die Güter-

Genossenschaft einvernehmlich in Ausspruch zusammen  
zu kommen.

S. 9.

Personalle Obliegen. Die unsere Bestimmung der dem Erbgenosse  
hinter dem Erbgenosse der gesetzlich obliegenden personellen Leistungen  
sind nach dem Inhalt dieses Reglements.  
Er bleibt Mitglied der Kuttendorfer Dorfschaft  
und Gemeinde, geniesst die damit verbundenen  
Rechte, mitüberträgt die nachstehenden  
den Communal Lasten und ist im Allgemein  
meinen der Güter-Polizei und den Anordnungen  
des Dorfschulzen unterworfen.  
Insbesondere noch ist Erbgenosse verpflichtet:

- a, seine Kinder zur Kuttendorfer Schule  
zu schicken und das landübliche Schulgeld  
zu bezahlen.
- b, auch der Güter-Mühle alle gesetzlich  
sich anstellen zu lassen, jedoch mit der  
Einschränkung, dass der Müller von

Mühlen



und Maslyald nicht mehr als das Landüb-  
liche nehmen durch und dem Erbzeugter des  
Anderwessen gestattet ist, sobald das zu  
Münster gebrauchte Recht noch Abtisch von  
8 Tagen nicht wieder abgemessen worden.  
C. des Pfühlzen. Auch über die Mitterbüchle  
wenn die Gütersteuer gestattet ist dazu bestalle  
müßte, gegen die noch davon Erbesen  
dafür zu bestimmende Vergütung zu  
übernehmen.

Es ist aber gestattet

1. seine Kinder und Rüsse bei demjenigen  
Sollen des Gütersteuer zu zahlen, den  
dieser dafür bestimmen wird. Erb-  
zeugter mitwiesend dagegen alljährlich  
Michaelis eine gute Weizenmehl, oder  
wenn er keine Weizenmehl, 20 f. Weizen  
an den Gütersteuer

§. 10.

Geistliche Abgaben

Die geistlichen Abgaben untersteht die  
Erbzeugter alljährlich an den Erben-Steuer

zu Wittendorf

Einem Discretel Rognan Carlinau Mennysen

16  $\frac{4}{11}$  Mark Lysen

9  $\frac{2}{11}$  f. Franck. Courant Mennysen

und an den dorbigen Rognan

8  $\frac{2}{11}$  Mark Lysen

Wie seit her von jedem der Wittendorfer Bauern  
an den Herrn Prediger nach gehaltenen  $\frac{1}{11}$   
Discretel Rognan wird künfftig für von der Güte  
Gewissheit vorhin abzugeben worden.

Nachdem mit der Wittendorfer Pfarre befragt  
den Erbknecht-Verordnete ist der Erbknecht mit  
den übrigen Erbknechten verbunden nach Er-  
scheinung des Herrn Predigers, so lange  
derselbe nur genug Pfarre Gült, im Frühjahr  
oder im Herbst jeden Tag ein Gulden  
Tag nach dessen Acker eygen zu halten, wenn  
aber der Herr Prediger vier Pfarre Gült,  
hält diese Hälfte was.

Leistung zu nicht. Bei kleinen Kaputtungen an der Kirche  
Lisen und Pfülschenbächen  
Pfarre, Rognan und Pfülschen

der Erbrenten mit den übrigen Erbrenten zu  
 der Hand und Name. Diensten dergestalt,  
 daß er, wie jeder der zu den übrigen Erbrenten  
 der in jedem beliebigen Jahre einen Tag  
 einen der Güter, Salzwasser und einen Tag  
 Dienst leistet, was außerdem und weiter  
 noch im Laufe des Jahres an solchen Tagen  
 man und Diensten erforderlich sein wird,  
 überläßt die Gütergemeinschaft. Jede Tag  
 Leistung wird für sich abgeleistet und  
 in dem folgenden Jahre haben die Erbrenten  
 der wiederum ihren Turnus abzuleisten  
 bevor die Gütergemeinschaft zu gleichen Teilen  
 von oder Diensten gehalten ist.

Bei größeren Reparaturen und Neubäu-  
 den leistet der Erbrenten nur Hand und  
 Handdienste nach Verhältnis seiner  
 Hauptrente gegen den des ganzen Güter.

Es können etliche aber, also wieder bei Anzeu-  
ndungen irgend einer Art, wie bei Neubäu-  
den, ist der Erberrichter zur Herausgabe von Bau-  
Materialien und zur Befreyung der Länderey  
zu den bayerischen Käyfern verpflichtet.

S. 11.

Fayd-Verordn.

Die Fayd muß den Erberrichtern ist der  
Gutsherrschafft unverschied, jedoch durch solche  
mit Andern und Wäyren also abgezählt  
werden, nachdem die Felderwäyren völlig ab-  
gezeichnet sind.

S. 12.

Gewerke-Verordn.

Keinen Gewerke-Verordn. hat der Erberrichter in  
seiner Ansehung bei dem Subministerial-Gewerke  
zu Kiltendorf, wie in Bayern, welche sein  
Erberricht Vorstands und diesen Standrecht  
betreffen; alles in Gemäyßheit der dieses  
falls vorliegenden Landes-Gesetze.

S. 13.

Schluss.

Für den Gemäyß der dem Erberrichter G. C.  
Wulff.

unter den vorstehenden Bedingungen und ohne  
Einschuldung Geld überlassen. Folgende sollte zu  
diesem einen jährlichen wenig unabhängigen  
Geld-Sanon von

Ein und zwanzig Thaler neuer nach  
Leipziger Fuß von 1690 und 2/3  
Münze in jährlichen Raten und genau die  
eine Hälfte den 1. Januar und die andere Hälfte  
den 1. Juny, jedesmal mit 10 1/2 Thaler 2/3  
und wird den 1. Januar 1832. die erste Zahlung  
geliefert. Die Zahlungen geschehen an den  
Dorfschulzen, der sie an die Güterverwaltung  
überliefert.

Sollte eine andere Münzsorte künstlich  
eingeführt werden, so wird der Sanon in die  
se auf dem zu bewerkenden Silber Markt die  
jährigen 2/3 Teil Münze geliefert. Eine gleiche  
Einschuldung wird auf dem gegenwärtigen Silber  
Markt für eventueliter bei allen in die  
sem Contract begründeten Zahlungen statt.

Unbrigand kann der bestimmte Canon, wenn  
 Paterbrüder und Gebrüder sich darüber verein-  
 igen unter Vorbehaltung der allerhöchsten Lan-  
 desfürstlichen Genehmigung und der eben ange-  
 führten erwiderten Zustimmung dieses Zerstör-  
 einer Anweisung. Demnach von den Paterbrüder  
 bis nicht eine jährliche Acquisition ganz abge-  
 löst werden.

### S. 14.

Vorsatz für die  
Zerstörung.

Für den zornigen und rüchigen Abtrag der  
 Geld-Erbzucht und aller sonstigen vorerwähnten  
 Erlaubnisse fordert der Gebrüder mit seinem gesamt  
 Vermögen, welches er dem Paterbrüder zur  
 ewigen Ehre einsetzt. Er verspricht sich da-  
 bei nicht den Fall, daß er mit solchen Erlaubnis-  
 sen in Bündel bleibt, unter Zustimmung  
 der geachtlichen drei Zerstörungsbefehl und  
 Erweisen, die geachtlichen Erlaubnisse nach vor-  
 erwähntem 14. Artikel vorzunehmen.  
 Bleibe ein solches erwidertes Verlangen  
 ungelöst und der Gebrüder mit dem



Zustimmung Terminen in Kurland, so ist nach  
Ablauf des 3ten Termins der öffentliche gericht-  
liche Verkauf der Lehnseigenthalle dem Hauptgebot-  
der Lehnseigenthalle, um fünf Wochen des Kurland  
des und der fünf die Zeitreibung vorerwähnten  
Kurland mit dem Königslande bezugs zu machen.

S. 15.

Dänischer Exland  
der Lehnseigenthalle.

Die Lehnseigenthalle dürfen nicht mit Parzellen  
besetzt werden nicht mit einem andern Lehnseigenthalle die  
mit einem sonstigen Grundeigentum im Gute vereinigt  
auch nicht parzelliert werden, sondern ist im gegenwär-  
tigen Exlande unverändert zu erhalten, wiewohl  
allgemeine gesetzliche Verfügungen oder einzelne  
Theile der Lehnseigenthalle zu andern Zwecken dienen  
eine Änderung machen können, ohne dem Lehnseigenthalle  
mit Genehmigung des Landesherren und der Güter-  
Lehnseigenthalle, ein gewaltsames Aushausen einzel-  
ner Theile seiner Lehnseigenthalle gegen die and-  
ernden Lehnseigenthalle unbekannt sein soll.

S. 16.

Dänischer Exland  
der Lehnseigenthalle

Die Güter in dem herzoglichen Exlande  
sind besetzt mit Individuen  
vier Hoff. Gütern

Nier Off. Erbsen und Nieren

Zwei Off. Zucker

Drei Off. Linsensamen

Acht Off. Kartoffeln

Alles in Explaner Mangel,

musen hier immer einen unabhangigen Teil der  
Erbsenstalle. Ungewissheit von denselben sind aus  
der Anweisung. Explaner.

2 Pfunde

3 Rufe

1 Mark

6 Pfunde

3 Mittelstamm

1 Englischer Magen

1 Gassen Duden zu geweihten

1 Garten mit geweihten

2 Eyer

1 Kuchellade mit Mehl

1 Gusselade mit Zuber

$\frac{1}{2}$  Tonne Kasten

2 kleine Kasten

Das folgende zu einer solchen Gesellschaft

wichtige Arbeit - Hand - und Kunste-Gewalt

Das Linsensamen-Gewalt auf dem Lande, den

die Explaner. Explaner. Kunste-Gewalt



Hypothekendarstellung.  
Leistung.

Es steht nach der Tradition des Erbvertrages  
für die Hypothek bei dem Wittendorfer Patrimonial  
Gerichte ein Hypothekendarstellung niederzulegen, daß  
dieselbe Tradition der Hypothek bei der Gericht  
Gerichtlich Allerhöchsten Landes-Regierung eine  
öffentliche dem Hypothekendarstellung nachliche Notizen  
verpflichtete Einvernehmung nachsehen wird.  
Diesem Hypothekendarstellung ist eine gewisse zu  
veranschaulichte Lage von dem Markt der Erbver-  
trags, mit Gebäuden, Gütern und Forderungen  
sowie Einvernehmung voranzusetzen. Die Malle kann  
für den nachfolgenden Einvernehmung verbindlich,  
nur bis zur Höhe dieses Lage-Marktes ver-  
pflichtet werden. Durch die Mitbestimmung  
der Lage muß das zum Geschäft zugehörige  
gehörige Einvernehmung voll dem Hypothekendar-  
stellung. Gleichgültig ein Markt zu einzelnen Ein-  
vernehmung, so kann der im S. 16. ge-  
richtliche Einvernehmung zum Markte der  
Geschäft. Einvernehmung voranzusetzen können